

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

3003 Bern

kdasb@eda.admin.ch

Bern, 29. Mai 2015 sgv-KI/ds

Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. März 2015 lädt uns das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ein, zum Entwurf der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv ist einverstanden mit dem Verordnungsentwurf. Positiv zu vermerken ist insbesondere die Tatsache, dass von einer Anmeldepflicht der in der Schweiz abgemeldeten Schweizer Bürger bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland für die ersten 90 Tage verzichtet wird. Damit werden Kurzeintaufenthalter und Weltenbummler nicht erfasst, was mit Blick auf den administrativen Aufwand Sinn macht.

Die Subsidiarität in Art. 40 E-ASV bedeutet, dass in eine Notlage geratene natürliche und juristische Person gehalten ist, diese zuerst unter Beiziehung u.a. von Versicherungen und unter Einsatz eigener Mittel zu bewältigen. Der sgv unterstützt dieses Prinzip der Eigenverantwortung. Dort, wo zeitverzugslos gehandelt werden muss und ein Abwarten nicht möglich ist, soll eine angemessene Unterstützung durch das EDA zur Überbrückung einer Notlage rasch und unbürokratisch möglich sein.

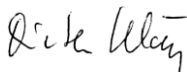
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter